### Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0959 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 02.06.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung

# Konsolidierungsvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.08.2015FinanzausschussVorberatung25.08.2015HauptausschussVorberatung09.09.2015BürgerschaftEntscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Konsolidierungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Rostock und dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verhandeln. Mit der Konsolidierungsvereinbarung verpflichtet sich die Hansestadt Rostock, geeignete Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung in Höhe von mindestens 40 Mio. EUR im Finanzplanungszeitraum 2015-2018 zu erwirtschaften und den gesetzlichen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt bis zum Jahre 2025 konsequent zu verfolgen.

#### Beschlussvorschriften:

§§ 4 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 8, 43 Abs. 6 und 7 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, § 22 Abs.2 und 5 Finanzausgleichsgesetz M-V i. V. mit der Verordnung zum Haushaltskonsolidierungsfonds M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### Sachverhalt:

Die Hansestadt Rostock ist verpflichtet und berechtigt, ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Sie hat die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einzahlungen aufzubringen. Erst wenn diese nicht ausreichen, besteht ein Anspruch auf einen übergemeindlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz M-V (FAG M-V).

Im Zuge der Haushaltsplanung und –bewirtschaftung sowie auf der Grundlage des jährlich fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes der Hansestadt Rostock werden seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen und Maßnahmen vereinbart, um neben einer unterjährig ausgeglichenen Haushaltsplanung den vorzutragenden negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus Vorjahren in Höhe von derzeit per 31.12.2014 noch rd. 164,2 Mio. EUR abzubauen.

Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen		
01.01.2012	178.000.473,24	
31.12. 2012	-6.018.794,93	184.019.268,17
31.12.2013	22.743.388,08	-161.275880,09
31.12.2014	-2.910.064,59	-164.185.944,68

Die in der Haushaltsdurchführung 2013 infolge der Auflage zur Haushaltsgenehmigung erreichte Ergebnisverbesserung des Finanzhaushaltes in vorläufiger Höhe von 22,8 Mio. EUR konnte im Jahr 2014 trotz enormer Zuwächse bei den Einzahlungen nicht wiederholt werden. Vielmehr verschlechterte sich der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aufgrund der Entwicklungen in den Teilhaushalten, insbesondere im Bereich Jugend und Soziales sowie bei den Personalkosten und führte zu einem erneuten Fehlbedarf im Finanzhaushalt 2014 in vorläufiger Höhe von 2,9 Mio. EUR. Auch die Finanzplanung bis zum Jahr 2018 hat mit dem Stand der 1. Änderung zum Entwurf des Doppelhaushaltes 15/16 erkennen lassen, dass die positiven Prognosen des Haushaltssicherungskonzeptes 2014-2025 nicht vollständig in der Planung umgesetzt werden konnten.

Mit Schreiben vom 27.04.2015 stuft das Ministerium für Inneres und Sport die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Rostock mit Blick auf die Entwicklung des Finanzhaushaltes nunmehr als weggefallen ein. Es wird von der Hansestadt Rostock erwartet, dass sie einer weiteren Verschlechterung der eigenen Konsolidierungsziele bereits Doppelhaushalt 2015/2016 und dem fortgeschriebenen mit dem Gelingt Haushaltssicherungskonzept entgegenwirkt. werden dieses nicht. Genehmigungen zur Haushaltsplanung 2015/2016 nicht erteilt. keine Sonderbedarfszuweisungen gewährt und die Gewährung von Städtebaufördermittel eingeschränkt.

Das Verfahren hinsichtlich der Beschlussfassung zum ersten Doppelhaushalt 2015/2016 wurde daraufhin angehalten, um diese Forderungen soweit wie möglich umzusetzen und grundsätzliche Entscheidungen zur Weiterführung des Konsolidierungsprozesses zwischen Verwaltung, Bürgerschaft und Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Ziel war es, für die Septembersitzung der Bürgerschaft eine 2. Änderung zum Haushaltsplanentwurf sowie ein fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Hansestadt Rostock steht aufgrund der angekündigten Konsequenzen unter dem erheblichen Handlungsdruck, die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der, seit 2011 vereinbarten und wiederholt geforderten, jährlichen Einsparungsziele in Höhe von durchschnittlich 10 Mio. EUR zu benennen, zu planen und auch abzurechnen. Nur auf diesem Weg hat die Hansestadt Rostock die Möglichkeit, in absehbarer Zeit zu einer eigenständigen Haushaltsführung und Selbstbestimmung zurückzukehren.

Der konsequente und Ziel führende Konsolidierungsprozess soll auf der Grundlage einer Konsolidierungsvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbindlich vereinbart werden, um eine verpflichtende Grundlage für die zu vereinbarenden Haushaltsverbesserungsmaßnahmen sowie die erwarteten Konsolidierungszuweisungen des Landes M-V zu erlangen.

Grundsätzlich ist die Hansestadt Rostock am Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung interessiert und plant die dafür als Sonderfonds auf der Grundlage der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO M-V) vom 17.12.2012 auf Konten des Landes bereitstehende Konsolidierungshilfe in Höhe von nunmehr ca. 16,6 Mio. EUR seit Jahren fest zur Reduzierung des negativen Finanzierungssaldos ein. Grundlage für einen Mittelzufluss ist grundsätzlich der Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung.

Im August 2013 stellte die Hansestadt Rostock die erforderlichen Anträge auf ergänzende Hilfe zur Unterstützung der eigenen Maßnahmen für das Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 22 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) sowie auf ergänzende Hilfe zur Unterstützung der eigenen Maßnahmen für das Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 22 Abs. 5 ff. FAG M-V auf der Grundlage der Verordnung zum Haushaltskonsolidierungsfonds M-V (KHKFondsVO).

Das Ministerium für Inneres und Sport hat der Hansestadt Rostock bereits im Zuge des Anhörungsgespräches zur Haushaltssatzung 2014 am 30. September 2014 Entwürfe zum Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung übergeben.

Zu den übergebenen Entwürfen hat die Hansestadt Rostock am 03.11.2014 schriftlich Stellung bezogen und aufgrund der Haushaltsentwicklungen um Anpassung der kurzfristig nicht darstellbaren Einsparvorgabe sowie eine am Erfolg orientierte Ausschüttung der Konsolidierungshilfen, also um die Verhandlung abweichender und flexibel wirkender Regelungsinhalte, gebeten.

Das erwartete Verhandlungsergebnis wurde nicht in Gänze erzielt, insbesondere weil seitens der Rechtsaufsichtsbehörde kein Abstand vom Erfordernis der bindenden Verpflichtung der Hansestadt Rostock zur Erlangung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit aufgrund einer jährlichen Verbesserung der Haushaltsergebnisse in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR genommen wird und derzeit die Annahmen zum erwarteten Finanzrechnungsergebnis 2014 sowie die dem gültigen Haushaltskonsolidierungskonzept zugrunde liegenden Finanzdaten negativen Abweichungen unterlagen.

Im Ergebnis der Verhandlungen konnte jedoch erreicht werden, dass die Hansestadt Rostock in Anerkennung der bereits aus eigener Kraft (ohne beratenden Beauftragten) geleisteten Konsolidierungsbemühungen nunmehr bei Erreichung der Teilziele bis zum Jahr 2018 anstatt einen an den Gesamtschulden und dem Gesamtzeitraum bis zur Erreichung des gesetzlichen Haushaltsausgleiches in der Finanzrechnung bemessenen Anteils am Konsolidierungsfonds, in den nächsten 4 Jahren bereits 2/3 der berechneten Konsolidierungshilfe, ca. 11 Mio. EUR, erwarten kann. Diese Aussage steht derzeit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Innenministers und des FAG-Beirates.

Mit dem vorgelegten Doppelhaushalt 2015/16 in der Fassung der 2. Änderung, Beschl.Nr. 2015/BV/0786; 2015/BV/0786-09 (NB), 2015/BV/0786-13 (NB) und dem fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept 2015-2030, Beschl.Nr. 2015/BV/1066 wird Konsolidierungspotential im Finanzplanungszeitraum 2015-2018 in Höhe von 49.025.500 EUR aufgezeigt.

Vorlage 2015/BV/0959 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 05.08.2015 Seite: 3/5

Überblick Verbesserungen durch Haushalt und HASIKO 2015-2018											
veranschlagte Haushaltsverbesserung HASIKO Konsolidierungspotenzial	2015 6.216.000 465.800	2016 5.770.600 12.451.900	2017 4.605.900 4.101.700		Gesamt 2015-2018 22.037.600 26.987.900						
						mögliche Haushaltsverbesserung	6.681.800	18.222.500	8.707.600	15.413.600	49.025.500
Muster 5a zum 31.12.2014				164.185.944							
mögliche Haushaltsverbesserung				49.025.500							
Saldo Ifd. o./a. Ein- und Auszahlungen				115.160.444							
				HH / Hasiko	nur HH						
Vordruck 5 a 31.12.2014				164.185.944	164.185.944						
HH Verbesserung				6.216.000	6.216.000						
Hasiko				465.800							
31.12.2015				157.504.144	157.969.944						
HH Verbesserung				5.770.600	5.770.600						
Hasiko				12.451.900							
31.12.2016				139.281.644	152.199.344						
HH Verbesserung				4.605.900	4.605.900						
Hasiko				4.101.700							
31.12.2017				130.574.044	147.593.444						
HH Verbesserung				5.445.100	5.445.100						
Hasiko				9.968.500							
31.12.2018				115.160.444	142.148.344						

Aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres 2015 und der nicht abschließend überschaubaren Haushaltsrisiken im Finanzplanungszeitraum wird vorgeschlagen, folgende Teilziele im § 2 einer abzuschließenden Konsolidierungsvereinbarung für den Zeitraum 2015 bis 2018 in Höhe von 40 Mio. EUR verbindlich zu vereinbaren.

Der Fehlbetrag soll - ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe

bis spätestens zum 31. Dezember 2015 um 6,0 Mio. EUR auf mindestens 158,2 Mio. Euro,

bis spätestens zum 31. Dezember 2016 um 15,5 Mio. EUR auf mindestens 142,7 Mio. Euro,

bis spätestens zum 31. Dezember 2017 um 8,5 Mio. EUR auf mindestens 134,2 Mio. Euro

bis spätestens zum 31. Dezember 2018 um 10,0 Mio. EUR auf mindestens 124,2 Mio. Euro

#### zurückgeführt werden.

Ändert sich der Fehlbetrag zum 31. Dezember 2014, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Teilziele.

Für den Abschluss und die Umsetzung der zu vereinbarenden Teilziele einer Konsolidierungsvereinbarung ist es nunmehr erforderlich, konsequent alle Aufgabenbereiche auf umsetzbare Konsolidierungspotentiale zu überprüfen und diese Ziel führend einer Haushaltsverbesserung zugänglich zu machen. Dieses trifft sowohl für den Leistungsumfang in den Bereichen der freiwilligen und mit Ermessen ausgeübten pflichtigen Aufgabenwahrnehmung zu wie auch für die Erhebung der vertretbaren und gebotenen Leistungsentgelte. Die Möglichkeit der Veräußerung von Vermögenswerten, welche die

Hansestadt Rostock nicht zwingend für die pflichtige Aufgabenerfüllung benötigt, sollte gleichermaßen in den Fokus der Handlungsmöglichkeiten zur Konsolidierung des Haushaltes rücken. Geplant wird derzeit im Zuge der Anpassung des Gemeindehaushaltsrechtes, den Gemeinden des Landes künftig die Möglichkeit zu eröffnen, Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen vollständig zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden.

Für Einsparungen mit kurz- und mittelfristigem Erfolg werden im Rahmen der Haushaltsplanung und im Zuge der Haushaltskonsolidierung u. a. die unten aufgeführten Haupthandlungsfelder zu überprüfen und zwischen Verwaltung und Bürgerschaft hinsichtlich der weiteren Verfolgung von konkreten Maßnahmen im Haushaltskonsolidierungsprozess zu diskutieren und zu beschließen sein:

- Konzern Hansestadt Rostock
- Beschränkung/Priorisierung der Investitionstätigkeit
- Veräußerung von Vermögenswerten
- Ertrags-/Einzahlungserhöhung aus Kommunalabgaben und Entgelten
- Einschränkung freiwilliger Leistungen auf das Planungsniveau 2016
- Überprüfung von Standards der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben
- Einsparungen von Sachkosten im Zuge der Aufgabenkritik, Prozessoptimierung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Begrenzung der Personalkostenerhöhung auf max. 1% Steigerung gegenüber dem Vorjahr

Von einer Erhöhung der Steuersätze für die Grundsteuer B sollte im Rahmen einer Generationenbeteiligung nicht vor dem Jahre 2019 Gebrauch gemacht werden, soweit die der Konsolidierungsvereinbarung zugrunde liegenden und mit dem Doppelhaushalt 15/16 und dem Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum 2015-2018 in Höhe von mindestens 40 Mio. EUR umsetzbar werden.

Zur Steuerung der anstehenden Arbeitsprozesse zur wirksamen Haushaltskonsolidierung wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Senators für Finanzen, Verwaltung und Ordnung gebildet, in der die Bereiche Zentrale Steuerung, Finanzverwaltungsamt, Hauptamt und zeitweise der Eigenbetrieb KOE sowie von Konsolidierungsmaßnahmen betroffene Fachämter vertreten sein werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

- Verbesserung des Ergebnisses der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen in Höhe von mindestens 40 Mio. EUR im Finanzplanungszeitraum 2015 – 2018 und Herstellung des gesetzlichen Ausgleichs des Finanzhaushaltes bis zum Jahre 2025
- 2. Konsolidierungszuweisungen des Landes M-V in Höhe von ca. 16,6 Mio. EUR bis 2020, davon für die HH-Jahre 2015-2018 in Höhe von 11 Mio. EUR.

**Roland Methling** 

#### Anlagen

Anlage – Entwurf Konsolidierungsvereinbarung

Ausdruck vom: 05.08.2015

Seite: 5/5

#### Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

#### Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch den Minister für Inneres und Sport, Herrn Lorenz Caffier, Alexandrinenstraße 1

19055 Schwerin

nachfolgend Land genannt-

und

der

#### Hansestadt Rostock

Neuer Markt 1 18050 Rostock,

vertreten durch den Oberbürgermeister. Herrn Roland Methling,

- nachfolgend Stadt genannt -

die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern

Die Bürgerschaft der Stadt hat dieser Vereinbarung / dem Abschluss dieser Vereinbarung durch Beschluss vom ... zugestimmt.

#### Präambel

Das Land und die Stadt (im Folgenden: die Parteien) sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte vollständige Haushaltsausgleich die Wiedererlangung der vollen finanziellen Handlungsfähigkeit und damit eine kraftvolle Selbstverwaltung der Stadt sichert. Die Stadt wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Land wird die Stadt bei ihren Bemühungen mit der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

## § 1 Gegenstand dieser Vereinbarung; Konsolidierungsziel

- (1) Das Land gewährt der Stadt auf Grundlage des § 5 der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO M-V) vom 17. Dezember 2012 (GVOBI. M-V S. 580) eine Konsolidierungshilfe als nichtrückzahlbaren Zuschuss, die als "Hilfe zur Selbsthilfe" die Stadt bei ihren Anstrengungen, bis zum 31. Dezember .... eigenständig und auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen (Konsolidierungsziel), unterstützen soll.
- (2) Erreichen des vollständigen Haushaltsausgleiches im Sinne des Absatzes 1 ist in Übereinstimmung mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBI. M-V S. 34), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBI. M-V S. 1118) geändert worden ist, der Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 26 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Verpflichtungen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung; Teilziele und Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 26 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (im Folgenden: Fehlbetrag) in Höhe von vorläufig 164,2 Mio. Euro zum 31. Dezember 2014 unter Berücksichtigung der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe (§ 3) bis zum 31. Dezember .... auf 0 Euro zurückzuführen und damit das Konsolidierungsziel (§ 1 Absatz 1) zu erreichen. Um das Konsolidierungsziel in Teilschritten zu erreichen, vereinbaren die Parteien folgende Teilziele:
  - bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf mindestens...... Euro (im Folgenden: Teilziel 2015),

Kommentar [B1]: Hier muss das Jahr benannt werden, in dem die Stadt nach ihrem Haushaltssicherungskonzept den vollständigen Haushaltsausgleich erreicht.

Kommentar [B2]: Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: EÖB: -178.000.473,24 Euro plus vorläufige Finanzrechnungen 2012 bis 2014: -6.018.794,93 Euro (2012) +22.743.388,08 Euro (2013) -2.910.064,59 Euro (2014)

Kommentar [B3]: s.o. Kommentar B1

Kommentar [B4]: Hier und im Folgenden müssen die Zielwerte eingetragen werden.

- bis spätestens zum 31. Dezember 2016 auf mindestens ...... Euro (im Folgenden: Teilziel 2016),
- bis spätestens zum 31. Dezember 2017 auf mindestens ...... Euro (im Folgenden: Teilziel 2017)

und

- bis spätestens zum 31. Dezember 2018 auf mindestens ....... Euro (im Folgenden: Teilziel 2018)

zurückgeführt werden. Ändert sich der Fehlbetrag zum 31. Dezember 2014<sup>1</sup>, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Teilziele nach Satz 2.

- (2) Um das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 zu gewährleisten, verpflichtet sich die Stadt zu folgenden Maßnahmen:
  - Die Stadt wird ihrer Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Konsolidierungspotentiale nach dem Haushaltssicherungskonzept die Teilziele nach Absatz 1 zugrunde legen. Sie wird zudem durch eine konsequente Haushaltsdurchführung darauf hinwirken, dass die Teilziele erreicht werden.
  - Die Stadt wird das am ...... beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Beschluss .....) konsequent umsetzen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
  - 3. Die Stadt trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich umsetzbar sowie zur Erreichung des Konsolidierungsziels geeignet sind. Falls einzelne Maßnahmen nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen oder falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, hat die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts Anpassungen oder Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die mindestens die ursprünglich vorgesehene Konsolidierungswirkung erreichen.
  - 4. Die Stadt wird grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenomme-

Der Fehlbetrag in Höhe von 164,2 Mio. Euro zum 31. Dezember 2014 ist vorläufig. Er kann sich durch die Prüfung bzw. Feststellung der Eröffnungsbilanz, durch aktuellere Finanzrechnungen oder durch die Prüfung bzw. Feststellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2014 ändern.

Kommentar [B5]: Die Daten sind einzufügen.

ne, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit der Haushaltskonsolidierungsprozess durch nicht gedeckte Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen beeinträchtigt wird.

- (3) Einzahlungen, die über die Annahmen im Doppelhaushalt 2015/2016 und in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2015/2016 für die Jahre 2017 und 2018 sowie im Haushaltssicherungskonzept 2015-2030 (Haushaltsplan 2015/2016, Band ....., Seiten.....) hinaus gehen, sind zusätzlich zur Rückführung des Fehlbetrags einzusetzen, sofern die Einzahlungen nicht zwingend benötigt werden, um unabweisbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen im Haushalt zu decken.
- Kommentar [B6]: Die Fundstellen sind zu benennen.
- (4) Zur weiteren vertraglichen Untersetzung der Rückführung des zum 31. Dezember 2018 verbleibenden Fehlbetrags werden die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung eintreten, die anhand der dann vorliegenden Haushaltsdaten der Stadt und vor dem Hintergrund der sich bis dahin abzeichnenden gesetzlichen Änderungen, insbesondere zum Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpormern (FAG M-V), die Festschreibung neuer jährlicher Teilziele für Folgejahre und weiterer Auszahlungsteilbeträge der Konsolidierungshilfe zum Gegenstand haben werden. Mehr- oder Mindereinzahlungen aufgrund des zum 1. Januar 2018 voraussichtlich geänderten FAG M-V führen zur Anpassung des Teilzieles 2018 um den Differenzbetrag zwischen dem in der mittelfristigen Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2015/2016 für 2018 enthaltenen Haushaltsansatz und den tatsächlichen Einzahlungen. Es erfolgt eine Abrundung auf volle 100.000 Euro.

#### § 3 Konsolidierungshilfe

(1) Zur Erreichung des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) - gewährt das Land der Stadt eine Konsolidierungshilfe, deren Gesamthöhe sich nach § 6 Absatz 1 und 2 KHKFondsVO M-V bestimmt. Nach den insoweit maßgeblichen Berechnungsgrundlagen beträgt die Konsolidierungshilfe mit Stand vom 23. Juli 2015 (vorläufig) insgesamt rd. 16,6 Mio. Euro.<sup>2</sup> Die endgültige Höhe wird bei der Fortschrei-

Für die Verteilung der Fondsmittel auf die Vergleichsgruppen und innerhalb der Vergleichsgruppen ist der negative Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für den Bereich der Ein- und Auszahlungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (bei Kommunen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) oder in der Er-öffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 (bei Kommunen, die am 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) maßgeblich. Da die Eröffnungsbilanzen und die Jahresabschlüsse zu den genannten Stichtagen noch nicht landesweit vollumfänglich geprüft und festgestellt sind, kann die Höhe der auf die Stadt entfallenden Konsolidierungshilfe derzeit nur vorläufig bestimmt werden.

bung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4) festgelegt. § 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Konsolidierungshilfe wird nach Erreichen der j\u00e4hrlichen Teilziele (\u00accention 2 Absatz 1) in j\u00e4hrlichen Teilbetr\u00e4gen (\u00accention 4 Absatz 1), auf die Abschlagszahlungen (\u00accention 5) gew\u00e4hrt werden k\u00f6nnen, ausgezahlt.

## § 4 Jährliche Teilbeträge der Konsolidierungshilfe

- (1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:
  - der Teilbetrag 2015 in Höhe von bei Erreichen des Teilziels 2015
  - der Teilbetrag 2016 in Höhe von bei Erreichen des Teilziels 2016
  - der Teilbetrag 2017 in Höhe von bei Erreichen des Teilziels 2017

und

 der Teilbetrag 2018 in Höhe von bei Erreichen des Teilziels 2018

und Sport Mecklenburg-Vorpommern fällig.

(2) Die Abrechnung des jeweiligen Teilbetrags erfolgt anhand des festgestellten Jahresabschlusses für das jeweilige Jahr. Der jeweilige Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres

.....Euro

- (3) Der die Teilbeträge nach Absatz 1 übersteigende Teil der Konsolidierungshilfe nach § 3 Absatz 1 kann nach Festlegung weiterer jährlicher Teilziele nach Maßgabe der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1) in weiteren jährlichen Teilbeträgen zur Auszahlung gelangen.
- (4) Die Stadt hat die Konsolidierungshilfe zur Rückführung des Fehlbetrags zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann ganz oder in Teilen zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet wird.

Kommentar [B7]: Hier und nachfolgend ist die Höhe des jeweiligen Teilbetrags einzutragen.

(5) Erreicht die Stadt das Teilziel eines Jahres nicht, so hat sie gleichwohl das Teilziel des nachfolgenden Jahres zu erreichen. Gelingt dies, so kommt der für das Vorjahr vorgesehene Teilbetrag mit der Abrechnung des Teilbetrags des nachfolgenden Jahres zusätzlich zur Auszahlung. Erreicht die Stadt zwei Teilziele in Folge nicht, ohne dass ein Revisionsgrund nach § 7 vorliegt, kann das Land diese Vereinbarung fristlos kündigen.

#### § 5 Abschlagszahlungen

Das Land kann auf Antrag der Stadt in den Jahren 2016 bis 2019 Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent des jeweiligen Teilbetrags nach § 4 Absatz 1 gewähren, sofern die Stadt durch Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres nachweist, dass sie das jeweilige Teilziel nach § 2 Absatz 1 erreicht hat. Wird das Erreichen des Teilziels nicht durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, das der Abschlagszahlung nachfolgt, nachgewiesen, kann das Land die Abschlagszahlung zurückfordern; abweichend davon kann das Erreichen des Teilziels 2015 durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar 2018 nachgewiesen werden. Für die Fälligkeit der Abschlagszahlung und des Restbetrags gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

### Berichtspflicht der Stadt

- (1) Die Stadt hat j\u00e4hrlich zum 1. M\u00e4i und zum 1. September, erstmals zum 1. Mai 2016, und f\u00fcr den Fall, dass eine Fortschreibung der Vereinbarung nicht erfolgt (\u00e3 8 Absatz 2 Satz 1) letztmals zum 1. September 2018, \u00fcber die Entwicklung ihrer Finanzlage und den Umsetzungsstand der dieser Konsolidierungsvereinbarung zu\u00e4runde liegenden Ma\u00e4nahmen zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Ahlagen vorzulegen, soweit diese dem Ministerium f\u00fcr Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern nicht bereits vorliegen:
  - zum 1. September der zum Vorjahr aufgestellte Jahresabschluss nach § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung,
  - eine aktuelle Zwischenabrechnung des Haushaltssicherungskonzepts und der zusätzlich vereinbarten Maßnahmen.

Im Rahmen der Anzeige des Beschlusses über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und über die Entlastung gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung sind der jeweilige Jahresabschluss und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.

(2) Die Stadt wird das Land unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1) gefährden oder vereiteln könnten.

#### § 7 Revisionsklausel

- (1) Soweit sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 20‡5/2016 oder der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verschlechtern und das Konsolidierungsziel (§ 1) dadurch gefährdet oder vereitelt werden könnte, wird die Vereinbarung neu verhandelt, wenn keine Kompensation durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen möglich ist.
- (2) Die Vereinbarung wird auf Verlangen des Landes auch neu verhandelt, wenn sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2015/2016 oder der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verbessern.
- (3) Erhebliche Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2018, insbesondere durch die ab 2018 vorgesehene Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleiches, finden in § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie in den Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2) Berücksichtigung und begründen keine Neuverhandlung.

# § 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Wird bei den Verhandlungen zur Fortschreibung dieser Vereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1) keine Einigung erzielt, so endet diese Vereinbarung mit der Abrechnung des Teilbetrages 2018. Wird die Vereinbarung fortgeschrieben, was zur Erreichung des Konsolidierungsziels (§ 1) erklärtes gemeinsames Ziel der Parteien ist, dann endet sie mit dem Nachweis über den vollständigen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ..., sofern sich die Parteien nicht im Zuge der Verhandlungen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2

Kommentar [B8]: Hier ist das Jahr des vollständigen Haushaltsausgleichs nach dem Haushaltssicherungskonzept einzutragen.

- auf das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1) zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt verständigen.
- (3) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1) sicherzustellen, ist über den in § 4 Absatz 5 geregelten Fall hinaus eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Sport

Dr. Chris Müller
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Dienstsiegel